



FONDATION
DE SECOURS MUTUELS
AUX ORPHELINS

STATUTEN
&
GESCHÄFTSREGLEMENT

Geändert
aus Anlass der Ausserordentlichen Hauptversammlungen
vom 30. April 1985, 18. September 1990,
28. Mai 1991, 26. April 1995, 14. Mai 1996,
29. Mai 2001, 24. Mai 2005 und der Ordentlichen Hauptversammlung vom
21. Mai 2014 mit sofortiger Wirkung.

STATUTEN

I. NAME, GESCHÄFTSSITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 Name und Geschäftssitz

Die Stiftung mit der Bezeichnung Fondation de Secours Mutuels aux Orphelins (die «Stiftung»), geschäftsansässig in Genf, wird mit diesen Statuten gemäss Artikel 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet. Die etwaige Verlegung des Geschäftssitzes an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der vorherigen Billigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Der allgemeine Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kinder von verstorbenen oder invaliden Personen.

Zu diesem Zweck hat die Stiftung die Möglichkeit, diesen Kindern eine finanzielle Beihilfe zu gewähren, die sich auf die Grundsätze der Gegenseitigkeit stützt.

Fernerhin kann sie in Einzelfällen eine erweiterte punktuelle Beihilfe gewähren.

Die Bedingungen, unter denen die Beihilfe nach Absatz 1 und 2 wie oben gewährt werden kann, werden mit dem diese Statuten ergänzenden Reglement festgelegt und beschrieben. Etwaige Beiträge zur Stiftung sind nicht mit einem Leistungsanspruch verbunden.

Im Rahmen der festgelegten Zwecke kann die Stiftung in der Schweiz und im Ausland tätig werden.

Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keinen Gewinnzweck. Ihr einziger Zweck besteht darin, dem öffentlichen Interesse zu dienen.

Art. 3 Ressourcen

Die Ressourcen der Stiftung stammen aus:

- a) dem Vermögen, das ihr zum Zeitpunkt ihrer Gründung am 26. April 1872 zugewiesen wurde;
- b) den Beiträgen, die von Personen, die erklärten, einem oder mehreren Kindern eine regelmässige Beihilfe in Sinne von Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten zu gewähren,
- c) den von ihr getätigten Anlagen,
- d) Spenden, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die ihr übertragen werden.

Das Vermögen der Stiftung wird ausschliesslich dem mit diesen Statuten vorgesehenen Zweck zugewiesen.

Die Rückzahlung des Kapitals der Stiftung an die Gründer sowie sämtliche Überweisungen aus dem Kapital der Stiftung an die Gründer sind verboten.

Die Einnahmen der Stiftung dienen einzig der Finanzierung ihrer Vorhaben gemäss dem statutengemäss vorgesehenen Zweck und/oder der Deckung ihrer Betriebskosten.

Das Vermögen der Stiftung muss in Ansehung anerkannter geschäftlicher Grundsätze verwaltet werden. Das Risiko muss aufgeteilt werden. In diesem Sinne darf das Vermögen nicht durch Spekulationen gefährdet werden.

Das Vermögen der Stiftung gemäss seiner Beschreibung mit diesem Artikel stellt die einzige Garantie für die Engagements derselben dar. Die Mitglieder des Stiftungsrats haften insbesondere nicht mit ihrem Privatvermögen für Rechtshandlungen, die im Rahmen ihres Mandats ordnungsgemäss erfüllt wurden.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 Stiftungsorgane

Bei den Stiftungsorganen handelt es sich um:

- den Stiftungsrat,

- das Revisionsorgan,
- im Bedarfsfall ein Exekutivorgan und
- die etwaigen Organe, die vom Stiftungsrat eingerichtet werden, deren Zuständigkeiten und Organisation mit der Geschäftsordnung beschrieben werden.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung des Stiftungsrats obliegt einem Stiftungsrat, der sich aus zumindest fünf natürlichen Personen oder dem/den Vertreter(n) juristischer Personen zusammensetzt.

Zumindest ein Mitglied des Stiftungsrat, das über eine Zeichnungsberechtigung (individuell oder kollektiv) verfügt, muss seinen Aufenthaltsort in der Schweiz haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten vorbehaltlich der Deckung ihrer Kosten in Verbindung mit ihrer Stiftungsarbeit ehrenamtlich. Die bezahlten Arbeitnehmer der Einrichtung sind einzig mit beratender Stimme berechtigt, am Stiftungsrat teilzunehmen.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Entschädigungen, die den Mitgliedern (oder Dritten) gezahlt werden, denen besondere Zuständigkeiten übertragen werden, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sind.

Art. 6 Bestellung und Ergänzung

Der Stiftungsrat bildet und ergänzt sich selbst. Für diese Funktionen kommen einzig Personen in Frage, die aufgrund ihrer Auffassungen und ihres Engagements, das sie bis dahin unter Beweis gestellt haben, eine Verbindung mit dem Stiftungszweck haben.

Art. 7 Dauer des Verwaltungszeitraums

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Für jeden der Verwaltungszeiträume wird der Stiftungsrat von den ehemaligen Mitgliedern im Zuge der Kooptation bestellt. Verlassen Mitglieder den Stiftungsrat im Verlauf des Verwaltungszeitraums müssen im Rahmen der Notwendigkeit andere Mitglieder für den verbleibenden Zeitraum gewählt werden, um den Bestimmungen nach Artikel 5 dieser Statuten Rechnung zu tragen.

Es ist jederzeit möglich, ein Mitglied des Stiftungsrats aus gerechtfertigten Gründen seines Amtes zu entziehen. Dies gilt insbesondere, sofern das betreffende Mitglied gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen verstossen hat oder nicht mehr in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäss auszuüben.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Amtsenthebung seiner Mitglieder entsprechend der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat übt die oberste Leitung der Stiftung aus. Er verfügt über einschränkungslose Zuständigkeiten, die mit diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden, und trifft alle für die ordnungsgemässe Arbeitsweise der Stiftung erforderlichen Vorkehrungen.

Er definiert die Stiftungsarbeit und verwaltet ihre Geschäfte.

Ihm fallen insbesondere die nachstehenden nicht übertragbaren Aufgaben zu:

- Reglementierung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung der Stiftung,
- Bestellung des Stiftungsrats und des Revisionsorgans,
- Billigung des Jahresabschlusses.

Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, einen Teil seiner Zuständigkeiten auf ein oder mehrere Ratsmitglieder oder Dritten zu übertragen. Die Übertragungsmodalitäten werden mit dem Reglement festgelegt. Dasselbe kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Bestimmung des Zwecks

geändert werden. Jedwede Änderung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 9 Beschlussverfahren

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat kann ferner in Form einer Telekonferenz, Videokonferenz oder mit Hilfe aller vergleichbaren Kommunikationsmittel zusammentreten.

Die Beschlüsse werden insofern entsprechend der einfachen Mehrheit gefasst, als die Statuten oder die Geschäftsordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Die Beschlüsse und Abstimmungen können auch in Form einer Briefwahl stattfinden, es sei denn, eines der Mitglieder beantragt eine mündliche Beschlussfassung.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats müssen im Allgemeinen zumindest 10 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin zugesandt werden.

Im Fall einer Interessenkollision wird das betreffende Mitglied des Stiftungsrats ablehnt. Es ist berechtigt, den Beratungen über das betreffende Thema beizuwohnen, ohne an der Beschlussfassung teilzunehmen.

Art. 10 Revisionsorgan

Der Stiftungsrat ernennt ein zugelassenes externen und unabhängiges Revisionsorgan, das beauftragt wird, jährlich den Rechnungsabschluss der Stiftung zu prüfen und dem Stiftungsrat einen ausführlichen Bericht zur Billigung vorzulegen, es sei denn, die Stiftung wurde von der Aufsichtsbehörde von dieser Verpflichtung befreit. Er muss ferner über die Einhaltung der statutenmässigen Bestimmungen der Stiftung wachen.

Art. 11 Technische Prüfungen

Eine technische Prüfung der Finanzlage der Stiftung wird alle fünf Jahre zumindest von einem vom Stiftungsrat ernannten Versicherungsmathematiker durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Stiftungsrat und dem Revisionsorgan zur Kenntnis gebracht.

Etwaige Beschlüsse, die eine Erweiterung der Verpflichtungen der Stiftung oder eine Verringerung der Beiträge nach sich ziehen, können erst nach einer technischen Prüfung gefasst werden, aus der hervorgeht, dass die Finanzlage der Stiftung damit nicht beeinträchtigt wird. Diese Prüfung ist jedoch nicht erforderlich, sofern vorübergehende Erleichterungen bei der Zahlung der Beiträge oder vorübergehende Erhöhungen der Leistungen der Stiftung Gegenstand eines auf das laufende Geschäftsjahr beschränkten Beschlusses sind.

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Art. 12 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten in Ansehung der anzuwendenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs anzutragen.

Art. 13 Auflösung

Die Stiftung hat eine unbefristete Dauer.

Die Auflösung der Stiftung kann einzig aus mit den Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründen und mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde veranlasst werden.

Im Fall der Auflösung der Stiftung wird der Liquidationserlös einer oder mehreren schweizerischen Institutionen zugewiesen, die einen mit dem der Stiftung vergleichbaren Zweck verfolgen und aufgrund ihres Zwecks als öffentlicher Dienst oder rein gemeinnützigen Zwecks auf Ebene der

Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer ihrer Niederlassungen steuerbefreit ist.

Auf keinen Fall kann das Vermögen der Stiftung den Gründern, den Mitgliedern des Stiftungsrats oder ihren Erben rückübertragen oder teilweise oder allumfänglich in irgendeiner Weise zu ihren Gunsten verwendet werden.

IV. ANZUWENDENDEN RECHTS UND HANDELSREGISTER

Art. 14 Anzuwendendes Recht und zuständige Behörden

Die Anwendung und Auslegung dieser Statuten wird dem schweizerischen Recht untergeordnet.

Abgesehen von den Fällen, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde fallen, werden die zuständigen Gerichte am Geschäftssitz der Stiftung mit etwaigen Beanstandungen oder Streitfällen befasst, die sich aus diesen Statuten ergeben.

Art. 15 Eintragung ins Handelsregister

Diese Stiftung wird ins Handelsregister des Kantons Genf eingetragen.

GESCHÄFTSREGLEMENT

ÜBERSCHRIFT 1

BEITRÄGE

Artikel 1:

Partner

Die nachstehenden Personen können erklären, einem oder mehreren Kind(ern) (die «**Begünstigten**») eine regelmässige Beihilfe zu gewähren, sodass sie vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements zugelassene Partner der Stiftung (die «**Partner**») werden:

- 1.1. der Vater und/oder die Mutter zur Deckung ihres/ihrer eigenen Kindes (-er),
- 1.2. Personen, die andere Kinder als ihre eigenen decken,
- 1.3. Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung keine Kinder haben.

Artikel 2:

Geldgeber

- 2.1. Der Rat kann Personen in der Eigenschaft als Geldgeber zulassen, die für sich und ihre Kinder auf sämtliche Leistungen seitens der Stiftung verzichten.
- 2.2. Die Geldgeber legen den Betrag ihrer Spenden nach eigenem Ermessen fest.

Artikel 3:

Überdeckung

Keines der Kinder kann Begünstigter von mehr als zwei Partnern sein.

Artikel 4:

Zulassungsbedingungen und -formalitäten als Partner

- 4.1. Jedwede natürliche Person ist berechtigt, ihre Zulassung als Partner zu beantragen.
- 4.2. Um zugelassen zu werden, muss der Bewerber die nachstehenden Bedingungen erfüllen:
 - 4.2.1. Er hat seinen Aufenthalt in der Schweiz oder geht hier seiner Berufstätigkeit nach oder kann einen schweizerischen Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen beanspruchen, das seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz hat.
 - 4.2.2. Er hat zumindest das 18. Lebensjahr vollendet und ist nicht älter als 65 Jahre.
 - 4.2.3. Er ist nicht arbeitsunfähig.
- 4.3. Jedweder Bewerber ist verpflichtet, einen Zulassungsantrag einzureichen und auf Verlangen sämtliche Schriftstücke vorzulegen, die die geforderten Eigenschaften belegen.
- 4.4. Ein Unternehmen hat die Möglichkeit, seine Arbeitnehmer in der Eigenschaft als Partner zu präsentieren. Diese Arbeitnehmer müssen den Bedingungen nach Artikel 4.2 weiter oben gerecht werden. Das Unternehmen kann in diesem Zusammenhang einen globalen Zulassungsantrag für die betreffenden Arbeitnehmer einzureichen, der eine Liste, die Auskunft über die üblichen individuellen Daten gibt, und ggf. entsprechende Belege umfasst.

- 4.5. Die Bewerber erkennen dem Stiftungsrat das Recht zu, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die Stiftung vor Missbrauch zu sichern. Sie erklären, sich den Statuten und der Geschäftsordnung der Stiftung sowie den Beschlüssen des Rats, die in Anwendung derselben gefasst werden, unterzuordnen.
- 4.6. Der Rat entscheidet über die Zulassung.

Artikel 5:

Inkrafttreten der Zulassung

- 5.1. Die Zulassung ist zum Termin des Beschlusses des Rates wirksam.
- 5.2. Der Bewerber wird in Schriftform (auf dem Postweg oder per E-Mail) über diesen Beschluss unterrichtet.
- 5.3. Er ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach dem Eingang dieses Beschlusses seinen ersten Beitrag zu zahlen.
- 5.4. Erfüllt er diese Formalität nicht binnen der vorgeschriebenen Frist, ist der Rat berechtigt, seinen Beitritt aufzuheben.

Artikel 6:

Ablehnung der Zulassung

Der Rat ist berechtigt, einen Zulassungsantrag letztinstanzlich abzulehnen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.

Artikel 7:

Verlust der Eigenschaft als Partner

Die Eigenschaft als Partner endet mit der Kündigung, dem Tod, der

Streichung oder der Beendigung des Deckungszeitraums für das zuletzt gemeldete Kind.

Artikel 8:

Weiterführung der Eigenschaft als Partner

Jedwede Person, die nach der Beendigung des Deckungszeitraums des zuletzt gemeldeten Kinds den Wunsch äussert, die Stiftung weiterhin zu unterstützen, hat in Ansehung von Artikel 2 die Möglichkeit, Geldgeber zu werden.

Artikel 9:

Kündigung

- 9.1. Jeder Partner ist jederzeit berechtigt, dem Rat in Schriftform seine Kündigung zuzusenden.
- 9.2. Die Kündigung ist nach der Beendigung des Zeitraums wirksam, für den der Partner seine Beträge gezahlt hat.
- 9.3. Mit der Kündigung verlieren die gedeckten Kinder jedwede finanzielle Beihilfe durch die Stiftung.

Artikel 10:

Streichung

- 10.1. Der Rat ist zuständig, um die Streichung eines Partners zu veranlassen:
 - 10.1.1. der seinen Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht nachkommt,
 - 10.1.2. der offenkundig im Widerspruch zu den Interessen der Stiftung handelt,

- 10.1.3. dessen Beitritt sich in der Folge als rechtswidrig erweist oder auf Falscherklärungen basiert; den von einem solchen Partner gedeckten Kindern wird keine Leistung gezahlt, auch wenn die arglistige Täuschung erst nach dem Tod des betreffenden Partners deutlich wird.

ÜBERSCHRIFT 2

PFLICHTEN DER PARTNER

Artikel 11:

Benachrichtigungen

Die Partner unterrichten die Stiftung spätestens drei Monate nach dem Augenblick, zu dem sie Kenntnis von Änderungen genommen haben, die ihre persönliche Lage oder die Lage der von ihnen gedeckten Kinder betreffen. Der etwaige Verstoss gegen diese Verpflichtung kann im Sinne von Artikel 10 die Streichung auf Beschluss des Rates nach sich ziehen.

Artikel 12:

Deckungspflicht

- 12.1. Jedweder Partner im Sinne von Artikel 1.1. ist anlässlich seines Beitritts verpflichtet, jedes seiner Kinder zu decken, die das 20. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- 12.2. In der Folge ist er verpflichtet, binnen drei Monaten über jedes weitere Kind zu informieren.
- 12.3. Die Stiftung muss die neuen Kinder unabhängig vom Alter des Partners decken, auch wenn sie geboren werden, nachdem der Partner das Höchstalter von 60 Jahren erreicht hat.

Artikel 13:

Deckungsunterlassung

- 13.1. Unterlässt der Partner die Deckung eines oder mehrerer seiner Kinder binnen der vorgeschriebenen Frist und wird diese Unterlassung zu Lebzeiten des Partners nachgewiesen, wird derselbe angemahnt, diese Formalität zu erfüllen und binnen einem Monat die rückständigen Beiträge und Kosten zu begleichen.
- 13.2. Wird die Unterlassung erst nach dem Tod des Partners deutlich oder tritt sein Tod vor der Beendigung einer Frist von einem Monat ein, ohne dass der Partner seine Lage gemäss Artikel 13.1 legalisiert hat, erhalten seine Waisen eine einheitliche verringerte Leistung, die so berechnet wird, dass der aktuelle Wert dem Wert gleicht, den die Stiftung gezahlt hätte, wenn einzig der Anspruch der gedeckten Kinder zu berücksichtigen wäre.

Artikel 14:

Leistungen der Stiftung

- 14.1. Die Zulassung als Partner zieht keinen Leistungsanspruch nach sich.
- 14.2. Anlässlich der ersten Jahresversammlung des Stiftungsrats legt derselbe für das laufende Jahr auf der Grundlage der Bilanz der Stiftung den Betrag der ggf. allen Begünstigten zuerkannten Leistungen fest.
- 14.3. Der Partner definiert anlässlich seines Beitritts die Kategorie der gewährten Leistung, wobei er unter den nachstehenden fünf Möglichkeiten auswählen kann:
 - Grad 1 : unteres Leistungsniveau (maximal CHF 3'000.-)
 - Grad 2 : durchschnittliches unteres Leistungsniveau (maximal CHF 6'000.-)
 - Grad 3 : durchschnittliches Leistungsniveau (maximal CHF 9'000.-)

- Grad 4 : durchschnittliches oberes Leistungsniveau (maximal CHF 12'000.-)
- Grad 5 : oberes Leistungsniveau (maximal CHF 18'000.-)

Der gewählte Grad muss für alle von ein und demselben Partner gedeckten Kinder derselbe sein.

Für die Kategorie des Eintrittsalters von 55 bis 65 Jahren darf der Leistungsgrad maximal dem Grad 2 entsprechen.

- 14.4. Nimmt eine Person, die bereits Partner ist, eine Tätigkeit in einem Unternehmen auf, das seine Mitarbeiter – jedoch entsprechend einem geringeren Betrag als der bereits bestehende Vertrag des betreffenden Partners – deckt, hat derselbe die Möglichkeit, seinen Beitritt für den darüberliegenden Grad im Zuge der direkten Zahlung der Beitragsdifferenz aufrechtzuerhalten.
- 14.5. Das Sekretariat stellt den vorhandenen oder potenziellen Partnern permanent eine Übersicht zur Verfügung, die Auskunft über die vom Stiftungsrat im Verlauf der vergangenen zehn Jahre für die 5 Leistungsniveaus nach Artikel 14.3 wie oben gewährten Leistungen gibt.
- 14.6. Die Stiftung hat im Bedarfsfall und in Abhängigkeit von ihren Mitteln ferner die Möglichkeit, den Familien der Partner in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die einen vergleichbaren Zweck verfolgen, eine nicht finanziellen Unterstützung insbesondere in Form von Beratungen, Begleitung, Prävention, der Organisation von Konferenzen und Informationsveranstaltungen zu gewähren.

Artikel 15:

Erhöhung oder Verringerung der Leistung

- 15.1. Jeder Partner hat in Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 14.3 die Möglichkeit, eine Änderung (Erhöhung oder Verringerung) der Leistungskategorie zu beantragen.

- 15.2. Jedwede Erhöhung wird dem Verfahren nach Artikel 4 über die Zulassungsbedingungen und -formalitäten untergeordnet, das *mutatis mutandis* zur Anwendung kommt. Der Rat entscheidet über den Antrag und ist berechtigt, einen derartigen Antrag letztinstanzlich abzulehnen, ohne seinen Beschluss begründen zu müssen.
- 15.3. Die Bestimmungen nach Artikel 15.2 gelten im Fall, in dem ein Partner, dem die Genehmigung zur Senkung der Leistung erteilt wurde, in der Folge eine erneute Erhöhung wünscht.
- 15.4. Die Leistungsänderungen gelten mit sofortiger Wirkung ab dem Eingangstermin des Antrags auf Verringerung und – für den Antrag auf Erhöhung – ab dem Beschlusstermin des Rates.

Artikel 16:

Beiträge

- 16.1. Die Beiträge werden in Abhängigkeit von der gemäss Artikel 14.3 ausgewählten Leistungskategorie und vom Alter des Partners gezahlt, Sie werden jährlich vom Rat anlässlich der Billigung der Abschlussrechnung festgelegt und auf der Website der Stiftung veröffentlicht.
- 16.2. Der für jedes Kind fällig werdende Jahresbeitrag wird ab dem Monat, in dem der Beitritt des Partners oder die Geburt oder die Adoption des Kindes oder auch die Erhöhung der Leistung stattfand, im zeitlichen Verhältnis fällig; die Beitragszahlungen enden zum Ende des Jahres, in dem der Partner, das gedeckte Kind verstorben oder invalid geworden ist oder mit dem Austritt desselben aus Altersgründen.
- 16.3. Der Partner, der der Stiftung ohne ein gedecktes Kind beiträgt, zahlt bis zur Geburt oder Adoption des ersten Kindes die Hälfte des dem gedeckten Betrag entsprechenden Beitrags.

Artikel 17:

Beitragszahlung

- 17.1. Der Jahresbeitrag wird für das volle Kalenderjahr fällig; er ist spätestens am 31. März des Jahres zahlbar, für das er fällig wird.
- 17.2. Auf Antrag des Partners vor dem 31. Januar jedes Jahres kann er halb- oder vierteljährlich, aber spätestens am letzten Tag des ersten Monats des betreffenden Halbjahres oder Quartals gezahlt werden.
- 17.3. Jedweder Partner, der bei der Zahlung seiner Beiträge in Verzug ist, wird aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von dreissig Tagen zu überweisen. Bleibt diese Zahlungsaufforderung unbeantwortet, werden die Leistungen der Stiftung ab der Beendigung der eingeräumten Frist ausgesetzt. Der Rat veranlasst die Streichung in Ansehung von Artikel 10 und informiert die betreffende Person.

ÜBERSCHRIFT 3

LEISTUNGEN DER STIFTUNG

A. Von Todes wegen

Artikel 18:

Vom Stiftungsrat beschlossene Leistung

- 18.1. Die Leistung nach Artikel 14, die jährlich oder in Abhängigkeit von der Bilanz der Stiftung festgelegt wird, kann den gedeckten Begünstigten von einem Partner gewährt werden, der verstorben ist.
- 18.2. Die Zahlung dieser Leistung erfolgt in diesem Fall nach dem Wertstellungsdatum zum ersten Tag des Monats, in dem der Tod des Partners eingetreten ist.

18.3. Die Zahlung der Leistung endet:

18.3.1. mit dem Tod des Begünstigten am letzten Tag des Monats, in dem der Begünstigte verstorben ist, oder

18.3.2. am letzten Tag des Monats, in dem der Begünstigte sein 20. Lebensjahr beendet, oder

18.3.3. sofern der Begünstigte über sein 20. Lebensjahr hinaus Student oder Auszubildender ist (was mit einem von der für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständigen Behörde herbeigeführten Beschluss bestätigt wird), am letzten Tag des Monats, in dem der Begünstigte sein Studium oder seine Ausbildung beendet, aber spätestens am letzten Tag des Monats, in dem der Begünstigte sein 25. Lebensjahr vollendet.

18.4. Artikel 10 und Artikel 13 dieses Reglements bleiben vorbehalten.

18.5. Das postume Kind eines Partners hat ab seiner Geburt dieselben Ansprüche wie ein gedecktes Kind.

Artikel 19:

Zahlung der vom Stiftungsrat beschlossenen Leistung

19.1. Die Zahlung erfolgt ab dem ersten Werktag jedes Monats.

19.2. Sie wird an den gesetzlichen Vertreter des Begünstigten und ab seiner Volljährigkeit unmittelbar an den Begünstigten überwiesen, wobei die Einsetzung eines Vormunds oder Beistands vorbehalten bleibt.

Artikel 20:

Todesbeihilfe

Anlässlich des Todes eines Partners ist die Stiftung berechtigt, jedem Begünstigten eine einmalige Beihilfe zu zahlen, die vom Rat festgelegt wird.

Artikel 21:

Austrittsbeihilfe

Die Stiftung ist berechtigt, jedem Kind, das Gegenstand von Leistungen ist, nach der Beendigung derselben eine einmalige Beihilfe zu zahlen, die vom Rat festgesetzt wird.

Artikel 22:

Nichtabtretbarkeit

Die Leistung und die sonstigen Beihilfen, die von der Stiftung gezahlt werden, sind nicht abtretbar.

Artikel 23:

Belege

Der Rat ist berechtigt, jedweder Belege zu verlangen, die im Rahmen der Bestimmung und der Zahlung der Leistung und der übrigen Beihilfen erforderlich sind.

B. Im Fall der Invalidität

Artikel 24:

Invalidität

24.1. Die Invalidität im Rahmen dieses Reglements stützt sich auf einen Beschluss der schweizerischen Invalidensicherung unter Ausschluss von Beschlüssen, die von ausländischen Behörden stammen, es sei denn, sie werden von der Eidgenossenschaft im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt.

- 24.2. Der Rat kann Einzelfälle berücksichtigen, auch wenn einzig ein ausländischer Invaliditätsbeschluss vorgelegt wird. Der Rat besitzt in diesem Rahmen einen uneingeschränkten Ermessensspielraum.

Artikel 25:

Vom Stiftungsrat beschlossene Leistung

- 25.1. Die Leistung, die nach Artikel 14 jährlich und in Abhängigkeit von der Bilanz der Stiftung festgelegt wird, wird den gedeckten Kindern ggf. von einem Partner gezahlt, dessen Invaliditätsgrad zumindest 50 % erreicht hat.
- 25.2. Die Leistung wird in diesem Fall im Verhältnis zum Invaliditätsgrad des Partners festgelegt.
- 25.3. Kinder, die mehr als neun Monate nach dem Beginn der Invalidität gemäss dem Beschluss der schweizerischen Invalidenversicherung geboren werden, haben keinen Anspruch auf eine Leistung der Stiftung; dies gilt auch für Kinder, die nach dem Beginn der Invalidität geboren wurden.

Artikel 26:

Befreiung von den Beitragszahlungen

Der invalide Partner, deren von ihm gedeckte Kinder eine Leistung erhalten, wird während des gesamten Zeitraums, in dem die Leistung überwiesen wird, von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 27:

Leistungsantrag

- 27.1. Der Partner, der die Absicht hat, im Fall der Invalidität eine Leistung zugunsten der von ihm gedeckten Kinder zu beantragen, ist verpflichtet, dem Rat einen entsprechenden Antrag zuzusenden.
- 27.2. Diesem Antrag sind sämtliche Schriftstücke, die für seine Bewertung erforderlich sind, und insbesondere der Beschluss der schweizerischen Invalidenversicherung beizufügen.
- 27.3. Der Rat hat die Möglichkeit, weitere Belege anzufordern, die ihm geeignet erscheinen. Er kann ferner auf Kosten der Stiftung Nachforschungen anzuordnen oder von jedwedem Arzt seiner Wahl die nach seinem Ermessen erforderlichen Untersuchungen durchführen lassen.

Artikel 28:

Beschluss des Rates

- 28.1. Der Partner wird über den Beschluss des Rates per Einschreiben unterrichtet.
- 28.2. Gegen den Beschluss des Rates kann kein Einspruch eingelegt werden.

Artikel 29:

Beginn der Leistung

- 29.1. Wird eine Leistung gewährt, ist sie ab der Anerkennung des Rentenanspruchs durch die schweizerische Invalidenversicherung zahlbar.

- 29.2. Die Überweisung der Leistung beginnt ab dem Datum des Beschlusses der schweizerischen Invalidenversicherung, wobei seine etwaige Rückwirkung berücksichtigt wird, die jedoch ab der Einreichung des Antrags bei der Stiftung nicht mehr als zwei Jahre betragen darf.

Artikel 30:

Berichtigung der Leistung

- 30.1. Die Leistung wird erhöht, verringert oder aufgehoben, sofern eine Änderung des Invaliditätsgrads des Partners eintritt.
- 30.2. Der Partner ist verpflichtet, die Stiftung binnen drei Monaten nach der Kenntnisnahme über sämtliche Entscheidungen zu unterrichten, die von der schweizerischen Invalidenversicherung getroffen werden. Zudem ist er verpflichtet, alle zwei Jahre die Belege zum Nachweis seines Invaliditätsgrads einzureichen. Der Rat prüft den Fall und ist berechtigt, dem Sekretariat diese Zuständigkeit zu übertragen.
- 30.3. Ferner kann die Stiftung jederzeit in einer in ihrem Ermessen liegenden Art und Weise eine Überprüfung des Invaliditätsgrads des Partners veranlassen.
- 30.4. Auf der Grundlage seiner Prüfung und der eingereichten Schriftstücke kann sich der Rat für eine Berichtigung der Leistung entscheiden.

Artikel 31:

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 18.3 und 18.4 (Ende der Zahlung der Leistung), Artikel 19 (Zahlung der Leistung), Artikel 21 (Austrittsbeihilfe), Artikel 22 (Nichtabtretbarkeit) und Artikel 23 (Belege) gelten *mutatis mutandis* für die Leistungen im Fall der Invalidität.

ÜBERSCHRIFT 4

ORGANE

A. Stiftungsrat

Artikel 32:

Ermessensbefugnis

Der Stiftungsrat hat bei der Umsetzung des Stiftungszwecks insbesondere in Einzelfällen einen uneingeschränkten Ermessensspielraum und verfügt in diesem Rahmen über einen Notfallfonds (Artikel 37:).

Artikel 33:

Vertretungsvollmacht

Der Rat bestellt die Personen, die berechtigt sind, die Stiftung gegenüber Dritten zu vertreten, und legt die Zeichnungsmodalitäten fest.

ÜBERSCHRIFT 5

JAHRESABSCHLUSS – MITTEL

Artikel 34:

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 35:

Bilanz

Zum Ende jedes Geschäftsjahres wird eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Stiftung und eine Ausgaben- und Einnahmenübersicht für das vergangene Geschäftsjahr angefertigt (Betriebsrechnung).

Artikel 36:

Rücklage für laufende Leistungen

- 36.1. Die Rücklage für laufende Leistungen, die in die Bilanz aufgenommen wird, entspricht den Beträgen, die für die Zahlung der Leistungen der Stiftung – entsprechend dem Stand zum Ende jedes Geschäftsjahres – an die Waisen und von invaliden Partnern gedeckten Kinder erforderlich.
- 36.2. Der Betrag dieser Rücklage wird zum Ende jedes Geschäftsjahres auf der Grundlage des in den vergangenen fünf Jahren gezahlten Leistungsdurchschnitts mathematisch ermittelt.
- 36.3. Auf der Grundlage des ermittelten Betrags wird die Rücklage auf das Betriebskonto umgelegt. Im Fall der Überschreitung des ermittelten Betrags wird die Rücklage in Höhe des betreffenden Betrags im Zuge einer Gutschrift auf dem Betriebskonto aufgelöst.

Artikel 37:

Notfallfonds

- 37.1. Ein Notfallfonds kann gebildet und zum Ende jedes Geschäftsjahres neu bestückt werden.
- 37.2. Die Guthaben dieses Fonds werden insbesondere genutzt:
 - a) für die Zahlung der rückwirkenden Leistungen der Kinder von

invaliden Partnern (Artikel 29.2).

- b) für die Rentenbeihilfe in Einzelfällen unabhängig vom Beschluss der Invalidenversicherung (Artikel 24.2) und vom Status des betreffenden Kindes (Artikel 13.2).
- c) für die Veranlassung der Zahlungen, die vom Rat in Übereinstimmung mit dem Zweck der Stiftung beschlossen werden, in Einzelfällen (Artikel 32:).

Artikel 38:

Vorübergehende Erleichterungen

Macht die Betriebsrechnung einen ausreichenden Einnahmenüberschuss deutlich, kann der Rat, sofern er einschätzt, dass nichts dagegenspricht, die Entscheidung treffen, einen Teil dieses Überschusses – jedoch einzig für das laufende Geschäftsjahr – in irgendeiner Form zur Erleichterung der Aufwendungen der Partner oder zur Verbesserung der Beihilfen für die Begünstigten zu verwenden.

Artikel 39:

Sonstige Fonds

Der Rat hat die Möglichkeit, weitere Fonds zu bilden und im Bedarfsfall über geeignete Zuweisungen entscheiden. Die eingerichteten Fonds müssen dem Zweck der Stiftung Rechnung tragen.

Artikel 40:

Rücklagefonds

Der Restbetrag der Betriebsrechnung wird nach Abzug der vorübergehenden Erleichterungen und sonstigen Zuweisungen insbesondere zum Notfallfonds und zu den anderen Fonds auf den Rücklagefonds überwiesen.

ÜBERSCHRIFT 6

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 41:

Änderungen und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden. Sie tritt unmittelbar nach ihrer Billigung durch den Stiftungsrat in Kraft.



FONDATION DE SECOURS MUTUELS AUX ORPHELINS

SEIT 1872 · GEMEINNÜTZIG

Chemin Malombré 5 · CH-1206 Genève · CP 334 · CH-1211 Genève 12

Tel.: 022 830 00 50 · IBAN: CH75 0900 0000 1200 0321 9

info@fsmo.ch · www.fsmo.ch